



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.05.2021
– Auszug aus Drucksache 18/15764 –**

**Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist es für den notwendigen Waldumbau und für den Klimaschutz aus Sicht der Staatsregierung zielführender, einen bestehenden Wald zu roden, den Boden abzutragen und viele Jahre einzulagern, dann den Boden wieder auszubringen und die Fläche vollständig wieder aufzuforschten oder ist es für den notwendigen Waldumbau und für den Klimaschutz aus Sicht der Staatsregierung zielführender, den bestehenden Wald nicht zu roden und zu verjüngen/sich verjüngen zu lassen und besteht aus ihrer Sicht die Gefahr, dass abgetragener Waldboden durch jahrelange Einlagerung vor der Wiederausbringung seine Funktionen verliert und damit sowohl der ökologische und klimatische Wert als auch der Vermögenswert für die Waldbesitzerin bzw. den Waldbesitzer sowohl des Bodens als auch der betreffenden Waldfläche selbst gemindert werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aus forstfachlichen Gründen erfolgen Waldumbaumaßnahmen in der Regel durch Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung unter dem schützenden Schirm des vorherigen Baumbestandes. Zur Förderung der heranwachsenden Baumgeneration werden die Bestände hierbei auf Teilflächen aufgelichtet und das anfallende Holz als klimaneutraler Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger verwendet. Lediglich dort, wo es die Situation erfordert, d. h. der vorherige Baumbestand z. B. aufgrund von Schadereignissen gänzlich eingeschlagen werden musste oder besonders lichtbedürftige Baumarten eingebracht werden sollen, erfolgen Waldumbaumaßnahmen auch auf stark aufgelichteten Flächen oder gar auf Freiflächen. Letzteres gilt auch für Neuanpflanzungen auf vorher nicht forstlich genutzten Grundstücken oder in Sonderfällen, wie bei der Rekultivierung von ehemaligen Abbauflächen von Bodenschätzen oder Deponien. In der Regel findet nur in letztgenannten Fällen ein Bodenauftrag, z. B. mit eingelagertem Bodenmaterial und eine Bodenbearbeitung statt.

Mit Blick auf die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist aus bodenkundlicher Sicht grundsätzlich davon auszugehen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erfolgt, sofern bei der Zwischenlagerung fachgerecht vorgegangen wird.